

Statuten des Vereins Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für angeborene Stoffwechselkrankheiten resp. Swiss Group for Inborn Errors of Metabolism (SGIEM)

I. Name, Dauer, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Dauer, Sitz

Die Schweizerische Arbeitsgruppe für angeborene Stoffwechselkrankheiten resp. Swiss Group for Inborn Errors of Metabolism (SGIEM) besteht auf unbestimmte Dauer als Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz am Domizil des Sekretariates.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die optimale Versorgung von Patienten mit angeborenen Stoffwechselkrankheiten, einschliesslich seltenen angeborenen Krankheiten von Knochen und Bindegewebe. In Zusammenarbeit mit Ärzten, Partnern im Gesundheitswesen, Institutionen und Patientenorganisationen will der Verein zur Weiterentwicklung, Vermehrung und Verbreitung des Wissens und der Behandlungsmöglichkeiten zum Wohle der Patienten beitragen und kann eine Vermittlerrolle in gesamtschweizerischen Studien einnehmen, bei welchen Forscher oder die Industrie Vertragspartner suchen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele, strebt keinen Gewinn an und ist politisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft mit Stimmrecht können erwerben:

- Natürliche Fachpersonen, welche sich mit angeborenen Stoffwechselkrankheiten und/oder seltenen angeborenen Krankheiten von Knochen und Bindegewebe befassen.
- Juristische Personen bzw. Institutionen, welche in der Patientenbetreuung im Bereich Stoffwechselkrankheiten und/oder seltenen angeborenen Krankheiten von Knochen und Bindegewebe tätig sind oder damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbringen.
- Medizinische Fachgesellschaften

Die Passivmitgliedschaft ohne Stimmrecht können erwerben:

- Juristische Personen, wie z.B. Patientenorganisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und ist schriftlich zu erklären. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es den Verein in der Erreichung seiner Ziele hindert oder schädigt oder bei wiederholter Nichtzahlung eines Mitgliederbeitrags. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Ein Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Austritt oder Ausschluss ist der Mitgliederbeitrag bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres geschuldet.

Art. 6 Sponsoren

Wichtige Partner des Vereins sind die Sponsoren, insbesondere aus der Industrie.

Aufgrund von potentiellen Interessenkonflikten können Vertreter der Industrie keine ordentliche Mitgliedschaft mit Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung erwerben, jedoch erhalten sie regelmässig aktuelle Informationen, beispielsweise im Rahmen eines jährlichen Sponsorentreffens, welches der Verein organisiert.

Die Beziehungen zu den Sponsoren werden in schriftlichen Verträgen geregelt.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Vereinsorgane sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung bildet das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich. Spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag wird den Mitgliedern die Traktandenliste zugestellt. Anträge, die nicht den Traktanden entsprechen, sind dem Präsidenten mindestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen.

Art. 9 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Aktivmitglied eine Stimme hat. Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 9a Schriftliche und elektronische Abstimmung

¹Anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen kann der Vorstand die Durchführung wie folgt anordnen:

a) Virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.

b) Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

²Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8.

Art. 10 Aufgaben

Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Fusion mit einem anderen Verein
- Aufsicht über die übrigen Organe des Vereins

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal 9 Mitgliedern, inklusive dem Präsidenten und dem Schriftführer («Secretary»).

Die Vorstandsmitglieder und der Präsident werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 12 Einberufung zur Vorstandssitzung

Der Präsident schickt die Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Sitzung an alle Vorstandsmitglieder. Vorstandssitzungen finden statt so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.

Es ist zulässig, anstelle von Sitzungen auch Telefonkonferenzen oder Zirkularbeschlüsse via elektronische Kommunikationsmittel durchzuführen. Zirkularbeschlüsse werden im Protokoll der folgenden Vorstandssitzung vermerkt.

Art. 13 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder, inklusive des Präsidenten, werden für 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Abwesenheit des Präsidenten bestimmen der Präsident oder der Vorstand einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Der Sitzungsleiter gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Aufgaben, Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann seine Kompetenzen weiter delegieren (z.B. Geschäftsleitung, Dritte).

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- Entwicklung von Jahresprogramm inkl. Budget, welches dem Vereinszweck dient
- Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen
- Zuweisung von Geschäften an das Sekretariat

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 16 Sekretariat

Für die Abwicklung von administrativen und operativen Geschäften setzt der Vorstand ein Sekretariat ein und legt dessen Aufgaben fest.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Als Kontrollstelle für die Rechnungsführung amten zwei Vereinsmitglieder als von der Vereinsversammlung gewählte Revisoren. Vorstandsmitglieder können nicht als Revisoren gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und beginnt am Tag nach der Vereinsversammlung.

Sie haben die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

IV. Mittel**Art. 18 Mitgliederbeitrag**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Vereinsversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Art. 19 Weitere Mittel

Weitere Mittel fliessen dem Verein durch Sponsoringbeiträge zu. Das Sponsoring erfolgt konform dem Schweizerischen Heilmittelgesetzes und den Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) über die Zusammenarbeit Ärzteschaft-Industrie.

Art. 20 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 21 Auflösung des Vereins**

¹Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Ankündigung sollte allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugehen.

²Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, wobei die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Mittelverwendung entscheidet. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

³Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die Zuwendung entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 22 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister am Sitz des Sekretariates eintragen lassen.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Versammlung vom 27.08.2020 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Art. 9a und Art. 21 Abschnitt ³ wurden an der Versammlung vom 30.03.2023 genehmigt, mit sofortiger Wirkung.

In Zweifelsfällen gilt die deutsche Fassung der Statuten.

Bern, den 30.03.2023

Der Präsident: Matthias Gautschi

D. Ballhausen

Die Schriftführerin: Diana Ballhausen

CHUV

Dre Diana BALLHAUSEN
Médecin-adjoint, PD & MER
Unité pédiatrique des maladies
métaboliques - DFME